

Verordnung

des Landkreises Oberallgäu zum Schutz von Landschaftsteilen im Markt Dietmannsried

Aufgrund der Art. 10 Abs. 1 und 3, 45 Abs. 1 Nr. 3 und 55 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) vom 27.07.1973 (GVBl. S. 437) erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 12.04.1976 Nr. 820 - 816 D 7 - 9/30 genehmigte Verordnung:

§ 1

- (1) Die in Absatz 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich des Marktes Dietmannsried werden unter Landschaftsschutz gestellt. Das Schutzgebiet umfasst rund 29,5 ha. Die Grenzen des Schutzgebietes sind mit grüner Farbe in einer Karte M (= mindestens 1:25.000) eingetragen; eine Ausfertigung der Karte liegt beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen zur jederzeitigen Einsichtnahme offen.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben: Das Moor liegt 1 km nordöstlich des Ortes Reicholzried und 2 km nordwestlich des Ortes Dietmannsried muldenförmig in 650 m Höhe. Es ist überwiegend mit Wald bestanden.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen von dem etwa 25 m westlich der Schienenböschung der Bahnlinie Kempten-Ulm stehenden Forststein Nr. 1 entlang der Gemarkungsgrenzen Dietmannsried-Schrattenbach über Wiesengelände in südwestlicher Richtung über den Forststein Nr. 2 und den Forststein Nr. 3, nordwestlich dessen der Wald des geschützten Landschaftsteiles beginnt, über die Forststeine Nr. 4 bis 6, von da nach Süden, dem Feldweg folgend über die Forststeine Nr. 7 bis 9 bis Forststein Nr. 10, an dem die Gemarkungsgrenze Dietmannsried - Schrattenbach nach Osten abbiegt, sodann längs der Westgrenze des Waldgrundstückes Fl. Nr. 2020 bis 10 m nördlich seines südöstlichen Grenzsteines, von da längs des Forstweges in süd-westlicher Richtung durch den Staatswald Fl. Nr. 439 bis zur Gemarkungsgrenze Reicholzried bei Forststein Nr. 43, von da in nordwestlicher Richtung bis Forststein Nr. 44, sodann in westlicher Richtung entlang der Waldgrenze über die Forststeine Nr. 45 bis 50, von da in nördlicher Richtung über die Forststeine Nr. 51 bis 59, sodann längs eines Wassergrabens bis Forststein Nr. 60, dann in nordöstlicher Richtung entlang von Weidezäunen über die Forststeine Nr. 61 bis 67, von da an einer Böschung über die Forststeine Nr. 68 bis 70 und sodann, den Wald verlassend, über Forststein Nr. 72 zum Forststein Nr. 1 zurück.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu gefährden, insbesondere schwere Landschaftsschäden zu verursachen, oder die Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes zu beeinträchtigen.

§ 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Oberallgäu bedarf - unbeschadet der Erlaubnisse und Genehmigungen nach anderen Vorschriften -, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
- a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (GVBl. S. 513), auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
 - b) Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe a) fallen, ausgenommen Weidezäune und forstwirtschaftlich notwendige Kulturzäune ohne Beton,
 - c) Verkaufsstände, Buden und andere fliegende Bauten,
 - d) Drahtleitungen,
zu errichten oder zu ändern,
 - e) an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen Müll, Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel oder sonstige Abfälle abzulagern oder außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge abzustellen,
 - f) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen oder an Wohn- oder Betriebsstätten auf diese hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr oder die Gewässerunterhaltung beziehen,
 - g) außerhalb von Verkehrsflächen oder auf Verkehrsflächen im Widerspruch zu verkehrsrechtlichen Verboten mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken bzw. fahren oder parken lassen, sofern dies nicht zur Ausübung zugelassener Nutzung (§6) notwendig ist;
 - h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu lagern, zu zelten oder zelten zu lassen, Wohnwagen aufzustellen oder aufstellen zu lassen,
 - i) Bäume, Gehölze oder Sträucher, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,

- j) Gewässer zu beseitigen oder anzulegen,
- k) Steinbrüche, Kies-, Sand- oder Lehmgruben anzulegen, zu nutzen, zu verändern oder sonstige Abgrabungen vorzunehmen,
- l) die Bodennutzungen zu ändern.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen,
2. wenn das Vorhaben zwar geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, diese aber durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden können,
3. wenn eine Befreiung vom Verbot des § 2 gem. § 4 erteilt wird.

§ 4

(1) Von dem Verbot des § 2 kann das Landratsamt Oberallgäu im Einzelfall Befreiung gewähren, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
- b) der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist (Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG).

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden (Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG).

§ 5

Vor Erteilung der Erlaubnis in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst. a), d), e) und k) ist die Regierung zu hören; die Erteilung der Befreiung gemäß § 4 bedarf der Zustimmung der Regierung.

§ 6

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie Maßnahmen zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1970 (GVBl. 1971 S. 41),
- d) der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen sowie der Anlagen von Bundespost und Bundesbahn, soweit diese Maßnahmen nicht geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

§ 7

Nach Art. 52 Abs.1 Nr. 3 bzw. Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 DM belegt werde, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung des § 2 oder des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Nebenbestimmungen in naturschutzrechtlichen Gestattungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen wurden, nicht einhält.

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

- (2) Die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Marktgemeinde Dietmannsried vom 10.02.1955 (Amtsblatt für den Landkreis Kempten Nr. 7 vom 17.02.1955) wird aufgehoben.

Sonthofen, den 11.08.1976

Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

I.V.

gez.
Gschwend
stellv. Landrat